

VIII-2-1	Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	In bezug auf diese internationale Anmeldung BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, FISCHER, Rüdiger
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, GÖRGENS, Ulrich
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, HAGER, Dominik
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, HOFFMEISTER, Laura
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, ILG, Kerstin
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, KAUSCH-BUSIES, Nina
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, LISHCHYNSKYI, Anton
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, MOSRIN, Marc
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, WEBBER, Matthew
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, WILCKE, David
VIII-2-1(i)		BAYER AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, WILLOT, Matthieu
VIII-2-1(i)		Bayer Animal Health GmbH ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, TURBERG, Andreas
VIII-2-1(ii)		eine Vereinbarung zwischen BAYER AKTIENGESELLSCHAFT und BAYER ANIMAL HEALTH GMBH, datiert 17. April 2018 (17.04.2018)